

sind die Pflegegebühren in Deutschland unter Zugrundelegung des aktuellen Wechselkurses²²³⁹ geringfügig niedriger, wenngleich dies zum Teil auch noch eine Folge der deutlichen Abwertung des britischen Pfundes gegenüber dem Euro während der „Finanzkrise“ seit 2007 sein dürfte.

B. Staatliche Leistungen der stationären Langzeitpflege

I. Verfassungsrechtliche Bezüge

Die Pflegesozialleistungen der deutschen Rechtsordnung unterscheiden sich zunächst in ihren verfassungsrechtlichen Bezügen vom englischen Sozialsystem.²²⁴⁰ Während die englische Rechtsordnung über keine geschriebene Konstitution mit sozialstaatlichen Inhalten verfügt, ist dem deutschen Staat die Wahrung der Würde des Menschen in Situationen der Hilfsbedürftigkeit, wie die Pflegebedürftigkeit sie darstellt, nach Art. 1 Abs. 1 GG von Verfassung wegen besonders anvertraut.²²⁴¹ Die Sorge für pflegebedürftige Menschen gehört darüber hinaus zu den sozialen Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft, die ihr das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG zuweist.²²⁴² Dieser sozialstaatliche Auftrag umfaßt mehrere Dimensionen. Er bezieht sich zunächst auf die staatliche Verantwortung für das Existenznotwendige, die das Grundgesetz in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG in Gestalt der öffentlichen Fürsorge der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder unterstellt hat und die im allgemeinen Hilfesystem²²⁴³ der Sozialhilfe (SGB XII²²⁴⁴) als Teil der öffentlichen Fürsorge gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG ihren zentralen Ausdruck erfahren hat.²²⁴⁵ Der Sozialstaat geht funktional jedoch über die bloße Absicherung einer menschenwürdigen Existenz hinaus, indem er sich zusätzlich auch der sozialen Vorsorge²²⁴⁶ gegen die Wechselfälle des Lebens annimmt, die in Form der Sozialversicherung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12, 87 II, 120 I 4 GG) ebenfalls auf verfassungsrechtlicher Ebene erwähnt ist.²²⁴⁷

2239 1,20 EUR/GBP am 6. Juli 2010.

2240 Vgl. dazu oben, S. 143 ff.

2241 BVerfG, Urt. v. 3. April 2001, 1 BvR 2014/95, BVerfGE 103, 197, 221.

2242 Allgemein zum Inhalt des Sozialstaatsprinzips *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: Isensee/Kirchhof [Hrsg.], HdbStR II, § 28 Rn. 1 ff.

2243 Zu dieser Typenbildung vgl. *Zacher*, Grundtypen des Sozialrechts, in: Fürst/Herzog/Umbach [Hrsg.], FS Wolfgang Zeidler, Band 1, S. 587.

2244 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe, G. v. 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 4 FamilienleistungsgG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955).

2245 *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: Isensee/Kirchhof [Hrsg.], HdbStR II, § 28 Rn. 32.

2246 Zum System der sozialen Vorsorge vgl. *Zacher*, Grundtypen des Sozialrechts, in: Fürst/Herzog/Umbach [Hrsg.], FS Wolfgang Zeidler, Band 1, S. 583 ff.

2247 *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: Isensee/Kirchhof [Hrsg.], HdbStR II, § 28 Rn. 43, 45.

Die verfassungsrechtliche Grundlegung der staatlichen Verantwortung für die Langzeitpflege ändert jedoch nichts daran, daß für den Gesetzgeber bei der konkreten Umsetzung ähnlich wie in England große Spielräume bestehen, die schon aus der grundlegenden Ungewißheit darüber resultieren, was das soziale Staatsziel anordnet.²²⁴⁸ Zwar stellt das Sozialstaatsprinzip dem Staat Aufgaben. Darüber, wie diese im Einzelnen zu verwirklichen sind, besagt es jedoch nichts.²²⁴⁹ Für Deutschland kann daher die Frage nach der staatlichen Verantwortung für die stationäre Langzeitpflege nur durch einen Blick auf die konkrete Ausgestaltung der einschlägigen Sozialleistungen beantwortet werden.

II. Staatliche Leistungen der stationären Langzeitpflege im Überblick

1. Stationäre Langzeitpflegeleistungen der sozialen Pflegeversicherung

Die im SGB XI²²⁵⁰ geregelte, beitragsfinanzierte soziale Pflegeversicherung bildet das zentrale Sozialleistungsregime für Langzeitpflegeleistungen in Deutschland. Sie wurde im April 1994 durch Art. 1 des Pflegeversicherungsgesetzes²²⁵¹ nach einer über Jahrzehnte geführten Diskussion²²⁵² neben der Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung als fünfte Säule der deutschen Sozialversicherung eingeführt.²²⁵³ Mit ihr sollte dem sozialpolitisch als nicht mehr hinnehmbar erachteten Umstand begegnet werden, daß viele Pflegebedürftige infolge ihrer Heimunterbringung über kurz oder lang in die Abhängigkeit von Sozialhilfe gerieten.²²⁵⁴

Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind gem. § 1 Abs. 2 S. 1 SGB XI all diejenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Hierzu zählen zum einen die in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten (§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-11 SGB XI, § 5 SGB V), zum anderen die freiwilligen Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 20 Abs. 3 SGB XI, § 9 SGB V).²²⁵⁵

2248 Zur „Vielfalt des Sozialen“ s. *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: Isensee/Kirchhof [Hrsg.], HdbStR II, § 28 Rn. 68 ff.

2249 BVerfGE 59, 231, 263; s. hierzu auch *Becker*, Sozialrecht und Sozialrechtswissenschaft, ZÖR 65 (2010), S. 612 ff. und 634.

2250 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung, G. v. 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, zuletzt geändert durch G. vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586).

2251 Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) v. 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014.

2252 Ausführlich zur Geschichte der Einführung der Pflegeversicherung *Schulin*, in: ders. [Hrsg.], HdbSV-PfIV, § 1 Rn. 1 ff.

2253 Zu Grundstrukturen und Problemen der durch das PflegeVG eingeführten sozialen Pflegeversicherung etwa *Schulin*, NZS 1994, S. 433 ff.

2254 Vgl. *Schulin/Igl*, Sozialrecht, Rn. 334.

2255 Letztere können allerdings auf Antrag von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit werden, wenn sie einen entsprechenden Versicherungsschutz in der privaten Pflegeversicherung nachweisen, § 22 Abs. 1 SGB XI.